

Geht per Mail an: aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

15.11.2019

Vernehmlassung: Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz; ADG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP spricht sich für die Einführung eines nationalen Adressdienstes aus. Der Mehrwert einer solchen Neuerung liegt klar in der Effizienzsteigerung bei Verwaltungstätigkeiten. Allerdings darf ein nationaler Adressdienst nur eingeführt werden, wenn er vollständig den Anforderungen des neuen Datenschutzgesetzes genügt.

Öffentliche Verwaltungen sowie mit Verwaltungsaufgaben betraute Dritte sind bei praktisch allen Tätigkeiten auf eine eindeutige Identifikation einer Person und ihrem Wohnsitz angewiesen. Die Datenhoheit über die Adressen liegt bei den Gemeinden. Die Kantone haben allerdings Zugriff und tauschen die Adressen zwischen den innerkantonalen Ämtern auch aus. Allerdings ist es heute nicht möglich, die Adresse einer Person kantonsübergreifend oder schweizweit festzustellen und zu beziehen.

Die Einführung eines nationalen Adressdienstes für Behörden und klar definierte Dritte wird deshalb als absolut sinnvoll erachtet. Der nationale Adressdienst wird auf Basis bestehender Prozesse für die Datenlieferung und –bereinigung an den Bund aufgebaut, indem die Daten, die dem BFS geliefert werden, weiterverwendet werden können.

Der Mehrwert ist klar ersichtlich: Ein nationaler Adressdienst ermöglicht einen Effizienzgewinn, Verwaltungen können ihre Aufgabe schneller und einfacher erledigen. Die Qualität bestehender Adressdaten kann verbessert werden. Kosten und Zeit können beim schriftlichen Kontakt mit natürlichen Personen eingespart werden, indem Retouren, Rechercheaufwand sowie Abschreibungen reduziert werden. Ausserdem werden Kantone und Gemeinden nicht zusätzlich belastet, weil auf bestehende Datenlieferungen zurückgegriffen werden kann.

Auch eine differenzierte Kostenteilung nach Nutzergruppen mit einer gebührenfinanzierten Kostendeckung von 80% erscheint sinnvoll: Die Nutzung des Bundes wird mit dem Differenzbetrag zur angestrebten Kostendeckung abgegolten. Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung,

Kantone und Dritte zahlen eine einheitliche Grundgebühr. Gemeinden als Dateneigner können den Dienst gebührenbefreit nutzen. Dritte entrichten zusätzlich zur Grundgebühr eine Nutzungsgebühr.

Ein nationaler Dienst, welcher die elektronische Adressabrufung ermöglicht, erscheint in Zeiten der Digitalisierung als unabdingbar. Allerdings darf die negative Kehrseite der Digitalisierung – die Verwundbarkeit der Daten – nicht ausser Acht gelassen werden. Deshalb ist es vonnöten, dass ein nationaler Adressdienst den Standards eines neu zu schaffenden Datenschutzgesetzes voll und ganz entspricht. Auch die Datenschutzmassnahmen von Kantonen und Gemeinden müssen dementsprechend angepasst sein oder werden.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz